

Stellungnahme zum Gesetzes-/ Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<i>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</i>
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg/Fachverband Sanitär Heizung Klempner Hamburg e.V.</i>
Datum der Stellungnahme:	22. März 2023
Sonstiges	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom Montag, 20. Februar 2023, 10:21 Uhr, wurden wir von Ihnen aufgefordert, im Rahmen der Verbändeanhörung eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG), den der Senat am 14. Februar 2023 beschlossen hat, bis zum 24. März 2023 abzugeben. Dieser Aufforderung kommen wir gern nach. Ebenso haben wir an zwei Terminen (8.2.2023 und 9.3.2023) in der BUKEA zum Austausch zur Novellierung des HmbKliSchG teilgenommen.

1 Vorbemerkungen

Als Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg und als Fachverband Sanitär Heizung Klempner Hamburg e.V. sind wir die zuständige Berufsorganisation für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk sowie das Klempnerhandwerk in Hamburg. In dieser Funktion haben wir bereits bei der Umsetzung des HmbKliSchG im Anschluss an den 1.7.2021 auf operativer Arbeitsebene mitwirken können. Insbesondere die Einführung und die praktische Umsetzung des 15 % Anteils Erneuerbarer Energien (EE) in Hamburg haben uns, als Berufsorganisation (gerade durch die Rückmeldungen von unseren Mitgliedsbetrieben), praktische Erfahrungen vermittelt, wo Probleme bei der (handwerklichen) Umsetzung des HmbKliSchG lagen bzw. liegen. Wir können daher nur dringend auffordern, die Umsetzung des Klimaschutzes unter Technologieoffenheit anzugehen, um uns nicht über gesetzliche Verbote ggf. zu einem späteren Zeitpunkt bitter notwendiger und sinnvoller Alternativen zu berauben.

2 Zeithorizont und Abstimmung mit dem GEG

Von Seiten der BUKEA ist derzeit geplant, den (nach der Verbändeanhörung) vorhandenen Entwurf zum Zweiten HmbKliSchG vor der Sommerpause 2023 im Senat zu beschließen und in die Bürgerschaft einzubringen. Die Novellierung des HmbKliSchG soll dann im 4. Quartal 2023 verabschiedet werden und am 01.01.2024 in Kraft treten.

Parallel hierzu wird seit Anfang März 2023 ein (interner, nicht zwischen den Referaten abgestimmter) Referentenentwurf des Ministeriums von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) diskutiert, der u.a. vorsieht, dass

- ab 2024 nur noch Heizungen verbaut werden sollen, deren Wärmeproduktion mit mindestens 65 % EE stattfindet.
- Heizungsanlagen mit fossilen Energieträgern generell nach 30 Jahren Betriebsdauer verboten werden sollen.
- ab 2045 die Nutzung von Öl- und Gasheizungen komplett verboten werden sollen.

Im Gegensatz zum Bund, sieht die Novellierung des Zweiten HmbKliSchG die Einführung eines Anteils von 65 % EE bei der Neuinstallation von Heizungsanlagen erst zum 01.01.2027 vor. Sollte die Bundesregelung jedoch greifen, würde auch für Hamburg der Einsatz von mindestens 65 % zum 01.01.2024 greifen.

Um weder die Bürger noch die Installationsbetriebe weiter zu verwirren, sollten die Zeithorizonte zwischen Bund und Land abgestimmt werden. Auch sollten sachgemäße Übergangsfristen zur Abmilderung von (technischen und wirtschaftlichen) Härtefällen in die jeweiligen Gesetze aufgenommen werden.

Die derzeitige Verunsicherung durch den Bund hat zu einer deutlichen Erhöhung der Nachfrage und Beauftragung von Öl- und Gasheizbrennwertgeräten im Bundesgebiet geführt. Dieses ist absolut kontraproduktiv für den Klimaschutz.

3 Konkrete Anmerkungen zu den Gesetzesparagrafen

Zu § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze:

- Laut Gesetzesentwurf muss für Wärmenetze ein Dekarbonisierungsfahrplan vorgelegt werden, der beinhaltet, wie bis zum Jahre 2045 eine vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erreicht werden soll und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31.12.2029 mindestens 50 % der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt.
- Wir weisen nochmals darauf hin, dass beim Anschluss (ggfs. unter Zwang; siehe § 8 Anschluss- und Nutzungsgebot) an ein bestehendes (fossiles) Wärmenetz ebenfalls unmittelbar das 65 % Ziel erfüllt werden muss.
Betreiber von (fossilen) Wärmenetzen bekommen deutlich mehr Zeit als bspw. ein privater Heizungsanlagenbetreiber, der seine Heizung ab 2024 (GEG) bzw. 2027 (HmbKliSchG) modernisiert. Hier greifen die 65 % unmittelbar! Ein Zeithorizont von 20 Jahren für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen ist für den Klimaschutz absolut kontraproduktiv und offenbart ein Ungleichgewicht in den Anforderungen, die Wärmenetzbetreiber einerseits und Betreiber von Einzelheizungen in Gebäuden andererseits zu erfüllen haben.

- Ebenfalls fragwürdig im Sinne des Klimaschutzes ist per se ein Anschlusszwang an ein Wärmenetz, welches erst 2045 dekarbonisiert ist, während die einzelne Heizungsanlage bereits ab sofort, also 20 Jahre früher, den 65 % Anteil EE erbringen könnte.
- Wenn Wärmenetze ein wichtiger Eckpfeiler der Energie-/Wärmewende sein sollen, dann müssen auch Betreiber dieser (bestehenden) Wärmenetze den gleichen Anforderungen unterworfen werden, wie dem „normalen“ Bürger.

Zu § 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern:

- Es muss klar gestellt werden, dass es sich im Absatz 1 um ortsfeste Anlagen handelt.
- Es muss klar gestellt werden, dass die Verpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 entfällt, sobald bspw. bei Aufstockungen, die Statik des Daches für solare Gründächer nicht mehr ausreichend ist.
- In Absatz 3 wird gefordert, dass die mit Photovoltaikanlagen zu bedeckende Dachfläche mindestens 30 % der Bruttodachfläche betragen muss. In der Berechnung der Bruttodachfläche sollte Berücksichtigung finden, dass transparente Flächen wie Wintergärten, Dachflächenfenster oder Schornsteine, Gauben und Dachgiebel, die Möglichkeit PV-Flächen auf dem Dach zusammenhängend zu installieren, stark verringern. Ebenso muss Berücksichtigung finden, dass die Dachgeometrie, wie bspw. Walmen, die für PV-Anlagen nutzbare Fläche stark eingeschränkt.
- In der praktischen Umsetzung von handwerklichen Maßnahmen sind (häufig) die Bestimmungen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Es muss klar gestellt werden, welche gesetzliche Regelung Vorrang hat; bspw. dass der Denkmalschutz vor dem Klimaschutzgesetz steht.
- Der durch die Sonne erzeugte Strom bei PV-Anlagen wird oftmals zum Betreiben der Wärmepumpe oder zum Aufladen von Autos mitverwendet. Insofern wäre es konsequent, wenn verpflichtende PV-Anlagen auch als Baustein bei der Berechnung für den Anteil der EE mit einfließen würden.

Zu § 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen:

- Im Gesetz bzw. in der Durchführungsverordnung muss klar gestellt werden, dass bei einer Erweiterung von (bereits bestehenden) Parkplätzen, die über die 35 Stellplätze hinausgehen, die PV-Pflicht entfällt.
- Im Weiteren sollte in den gesetzlichen Grundlagen festgehalten werden, dass Tiefgaragenstellplätze nicht mit zu Stellplätzen gerechnet werden.

Zu § 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

- Im Absatz 1 wird gefordert, dass ab dem 01.01.2027 mindestens 65 % des jährlichen Wärmenergiebedarfs durch EE zu decken sind. In der aktuell gültigen Durchführungsverordnung werden die 15 % Anteil EE unter Berücksichtigung der nachstehenden Formel gefordert:

EE-Anteil = Wärmeezeugung der Wärmepumpe : Wärmeezeugung des gesamten Heizsystems x (1 - 0,5 : JAZ x 0,21).

Diese Berechnungsgrundlage darf nicht auf den geplanten 65 % Anteil EE angewendet werden, da ansonsten die Wärmepumpe – außer im Neubau – keine (praktische) Verwendung mehr finden würde.

- Insofern muss im Gesetz oder in der Durchführungsverordnung klar gestellt werden, welche Berechnungsgrundlage für den 65 % Anteil EE zur Anwendung kommt. Eine Abstimmung mit der Berechnungsweise des Bundes beim Gebäudeenergiegesetz wäre notwendig.
- Der § 17 muss im Sinne einer Technologieoffenheit klar und deutlich kommunizieren, welche Kombinationen den 65 % Anteil EE sicherstellen. So wären Kombinationen aus Wärmepumpe mit Gas, mit Biomasse und Flüssigbrennstoffen möglich. Aber auch der Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von nachhaltiger Biomasse bzw. einer Heizungsanlage auf Basis mit grünen Gasen (Biomethan, grünem Wasserstoff oder Derivaten) kommen in Betracht.
- Insbesondere im Wohnungsbestand, der in Hamburg der weitaus überwiegende Teil ist, muss sichergestellt werden, dass auch Möglichkeiten für eine kurzfristige und schnelle Umstellung auf klimafreundliche (Übergangs-)Technologien vorhanden ist.
- Der Installateur- und Heizungsbaubetrieb hat gesetzlich wie handwerksrechtlich die Verantwortung zur Umsetzung des HmbKliSchG. Insofern muss klar geregelt sein, wie der Installationsbetrieb den Nachweis für die Einhaltung der 65 % EE zu erbringen hat. Die Anforderungen, nach denen sich bspw. die Jahresarbeitszahl errechnet, dürfen ausschließlich technisch betrachtet werden. Das Nutzerverhalten darf nicht in die Bewertung zur Jahresarbeitszahl einfließen, da dieses völlig subjektiv und daher nicht planbar ist.
- Sollte es bei der Umsetzung des Zweiten HmbKliSchG zu einer Prüfungspflicht von Wärmepumpen kommen, so muss klar gestellt werden, dass eine solche Prüfung nur von einer fachkundigen Person durchzuführen ist. Fachkundig wären insbesondere Schornsteinfeger, Handwerker des Gewerkes Installation und Heizungsbau sowie Energieberater.
- Im Weiteren muss im Gesetz oder in der Durchführungsverordnung sichergestellt werden, dass die Gasetagenheizungen vom Klimaschutzgesetz ausgenommen sind bzw. mit sachgerechten Übergangsfristen unterlegt werden.

4 Schlussbemerkungen

Wir möchten unsere schriftliche Stellungnahme damit enden lassen, unser Angebot zur Unterstützung bei der Erstellung der Durchführungsverordnung auf der Arbeitsebene zu erneuern. In Anbetracht der Tatsache, dass das HmbKliSchG zum 01.01.2024 in Kraft treten soll und ggf. schon im Jahre 2024 verschärfende Regelungen durch den Bund (GEG) hinzukommen (könnten), ist die verbleibende Zeit für klarstellende Regelungen sehr begrenzt. Um für die installierenden Betriebe in Hamburg eine Planbarkeit und Machbarkeit der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Jens Wagner
Obermeister/Vorsitzer



Oliver Hinrichs
Hauptgeschäftsführer